



GEMEINDE ETTINGEN

Ordnungsdienst

Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 13, 4107 Ettingen

Telefon: 061 726 89 74

E-Mail: ordnungsdienst@ettingen.ch

Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- / Freinachtbewilligung Clubhaus FC-Ettingen

Gesuchstellerin

Name/Vorname: _____

Plz/Wohnort: _____

Strasse: _____

Telefon/Mobile: _____

E-Mail: _____

Veranstaltungsort

Clubhaus FC Ettingen, Sportplatz Toggessenmatten, 4107 Ettingen, Landskronweg 30

Haftung

Der Gesuchsteller haftet für Schäden, welche durch Besucher, Mitarbeiter oder andere an der Veranstaltung teilnehmenden Personen verursacht wurden. Missachtet der Veranstalter die Auflagen der Gemeinde, so behält sich diese vor, in Zukunft weitere Anlässe und Veranstaltungen desselben nicht mehr zu bewilligen.

Mit der Unterschrift bestätigt der Unterzeichner/Veranstaltungsverantwortliche, dass er die „**Auflagen zu Sicherheit und Verkehr bei Veranstaltungen**“ verstanden hat und die von der Gemeinde auferlegten Vorschriften für Veranstaltungen einhalten wird.

Ort/Datum

Unterschrift Gesuchstellerin

Angaben zu den Gebühren können aus der Gebührenordnung der Gemeinde Ettingen entnommen werden. Diese ist auf unserer Homepage www.ettingen.ch zu finden.



Auflagen zu Sicherheit und Verkehr bei Veranstaltungen

Stand: September 2023

Allgemeines

Bei grösseren Veranstaltungen oder Festbetrieben, bei denen mit mehr als 200 Besuchern zu rechnen ist oder deren Veranstaltungscharakter ein erhöhtes Problemrisiko birgt, verlangt der Ordnungsdienst vom Veranstalter ein Veranstaltungskonzept in schriftlicher Form bzw. ist das Formular „**Angaben zur Veranstaltung**“ ausgefüllt abzugeben. Das Gesuch ist frühzeitig beim Ordnungsdienst abzugeben. Fehlende Veranstaltungskonzepte und unvollständig ausgefüllte Gesuche können nicht behandelt werden. Auf der Website der Gemeinde Ettingen sind die entsprechenden Formulare für ein Gelegenheitswirtschafts-/Freinachtsbewilligung sowie ein Musterformular des Veranstaltungskonzeptes zu finden. Beides kann auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Das Veranstaltungskonzept

Im Veranstaltungskonzept müssen nachstehende Angaben zwingend enthalten sein:

1. Verantwortlichen Liste
2. Sicherheitspolizeiliche Massnahmen

Verantwortlichen Liste

Der Veranstalter bestimmt einen oder mehrere Hauptverantwortliche. Mindestens einer dieser Hauptverantwortlichen muss vor Ort anwesend und telefonisch erreichbar sein. Der Veranstalter bestimmt die Personen, welche für die einzelnen Punkte im Veranstaltungskonzept verantwortlich sind. **Er hat die Funktion, den Namen, Vornamen und die am Veranstaltungstag verwendeten Handynummern der Mitarbeiter bekannt zu geben** (sofern vorhanden). Die Funktionsträger der Veranstaltungen müssen gut sichtbar einen **Batch** tragen. Auf diesem Batch ist die Funktion und der Name des Trägers zu vermerken.

Feuerpolizeiliche Massnahmen

Der Veranstalter hat sich rechtzeitig mit dem Gebäudeverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesem die feuerpolizeilichen Bedingungen genau abzusprechen. In den Veranstaltungsgebäuden der Gemeinde Ettingen ist das Rauchen strikt verboten. Der Veranstalter hat ausserhalb des Veranstaltungsgebäudes eine Raucherzone einzurichten. Dort müssen genügend Aschenbecher sowie Löschwasser bereitstehen.

Verkehrskonzept

Im Vorfeld der Veranstaltung hat der Veranstalter genügend Informationen über die zu erwartenden Teilnehmer- und Besucherzahlen einzuholen, so dass er über das zu erwartende Verkehrsaufkommen Auskunft geben kann. Ist mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen, bei welchem die öffentlichen Parkplätze nicht ausreichen, so hat der Veranstalter genügend Parkplätze auf einem Privatreal bereitzustellen und einen Verkehrsdienst zu organisieren. Der Gemeinde ist ein entsprechendes **Verkehrskonzept inkl. Planskizzen** rechtzeitig zu übergeben. Der Verkehrsdienst kann von professionellen Firmen wie auch von qualifizierten Personen aus Vereinen oder Feuerwehr gestellt werden.

Lärmschutz

Für die Lärmschutzmassnahmen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall sowie der dazugehörigen Verordnung (V-NISSG). Die Bestimmungen gelten grundsätzlich für gewerbliche, berufliche, öffentliche und private Veranstaltungen.

Jugendschutz

Der Veranstalter ist verpflichtet, Jugendlichen unter **16 Jahren keine alkoholischen Getränke** zu verkaufen oder anzubieten. Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Verkauf oder das Anbieten von Alcopops, Likören und Spirituosen untersagt. Weiter dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine Tabakwaren verkauft oder angeboten werden. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Der Gemeinderat behält sich vor, Stichproben durchführen zu lassen. Beim Ordnungsdienst können Plakate bezogen werden, welche auf die gesetzlichen Vorschriften des Kantons hinweisen. Diese sind im Bereich der Getränkeausgabe anzubringen.

Sky-Beamer und Beleuchtungsanlagen

Ausserhalb von Veranstaltungsgebäuden sind Sky-Beamer und „starke“ Beleuchtungsanlagen nicht gestattet.

Sicherheitspolizeiliche Massnahmen

Bei Festveranstaltungen wie z.B. Oktoberfesten, Maskenbällen, Discos oder sonstigen Veranstaltungen mit grossmehrheitlichem Alkoholkonsum kann die Gemeinde verlangen, dass der Veranstalter einen **Sicherheitsdienst** stellt. Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes müssen entsprechend geschult sein oder ausgewiesenermaßen über eine entsprechende Erfahrung im Sicherheitsbereich von Veranstaltungen verfügen. Der Veranstalter hat eine von der Gemeinde bestimmte Anzahl Sicherheitsleute zu stellen:

- ab 200 Personen pro 100 Personen mindestens **1-2** Sicherheitsleute

Die Sicherheitsleute sind als solche zu kennzeichnen (Kleidung/Batch). Der Sicherheitsdienst ist neben der Ein- und Ausgangskontrolle für die Einhaltung der Auflagen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuständig. Der Sicherheitsdienst ist auch verantwortlich, dass das Veranstaltungsende gemäss Freinachtbewilligung pünktlich durchgesetzt wird.

Der Gemeinderat überträgt dem Veranstalter als vorübergehender Hausherr am Veranstaltungsort die Kompetenz, bei Gefahr für Ruhe, Ordnung und Sicherheit bzw. wegen Erregen von öffentlichem Ärgernis, Gäste aus dem Gebäude oder vom Gelände zu weisen. Kann er dies aus eigener Kraft nicht selbst bewältigen oder droht eine Eskalation der Situation, so ist die Kantonspolizei aufzubieten.

Weitere Auflagen

Die Gesuchstellerin ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und die Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe (23:00 Uhr - 06:00 Uhr) nicht gestört oder belästigt wird.